

Cybermobbing – Was tun, wenn die Täter immer jünger werden?

In einem Fall von Mobbingattacken zwischen Mitschülern, die über soziale Medien erfolgt sind, hat die Zweite Zivilkammer des Landgerichts Memmingen dem betroffenen 12-jährigen ein Schmerzensgeld zugesprochen und dem Verursacher für den Fall zukünftiger Wiederholung ein Ordnungsgeld angedroht (Urteil vom 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Der Staat nimmt seine Schutzaufgabe gegen die Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Mobbing auch durch die Festsetzung zivilrechtlicher Unterlassungsgebote wahr.
2. Schwere Persönlichkeitsverletzungen rechtfertigen ein angemessenes Schmerzensgeld.
3. Ansprüche auf Unterlassung und Schmerzensgeld können auch unmittelbar an ein Kind im Rechtssinn gerichtet sein, sobald Deliktsfähigkeit vorliegt.

■ Sachverhalt

Der Schüler A ist erheblich übergewichtig. Im November 2012 war er von seinen Mitschülern der 6. Klasse eines Gymnasiums deswegen massiv gehänselt, beleidigt und gemobbt worden, was zu schulischen Aufklärungsmaßnahmen einerseits und der Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfe durch A andererseits führte.

Anfang August 2013 tauchte ein gefälschtes Facebook-Profil des A auf, in dem dieser sich angeblich als »Fat-Opfer« vorstellte, sich des Studiums der Dummheit bezichtigte und besondere sexuelle Neigungen angab. Weiter wurden von einem Profil der etwa gleichaltrigen M, die eine andere Schule besuchte, den A ebenfalls beleidigende Kommentare dazu abgegeben.

Der Verdacht, Urheber beider Aktionen im August gewesen zu sein, fiel auf den ebenfalls 12-jährigen Mitschüler B. Die Eltern des A klagten gegenüber B für den A ein Schmerzensgeld wegen Persönlichkeitsverletzung ein. Außerdem sollten für die Zukunft dem B bestimmte Äußerungen über A untersagt werden und dies mit der Androhung von sehr

hohem Ordnungsgeld verbunden werden, um das Unterlassen sicher zu stellen.

Das Landgericht führte eine umfangreiche Beweisaufnahme (Mitschüler L, N, O und P, Lehrer Z, Therapeutin R sowie das Mädchen M und Frau T als Zeugen) durch und hörte einen Sachverständigen an. Schließlich verurteilte es den B zu einer Unterlassung bestimmter Äußerungen und zur Zahlung von Schmerzensgeld.

■ Argumentation des Gerichts

(...) I. Nach dem Ergebnis der → **Beweisaufnahme** ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass B sowohl das gefälschte Profil des A (...) ins Netz gestellt hat als auch diesen (...) beleidigt hat.

Für diese Überzeugungsbildung der Kammer sind folgende Umstände maßgeblich:

1. Die Kammer ist zunächst davon überzeugt, dass sich die [ausgedruckte Seite](...) so wie vom A behauptet im Netz befunden hat und keine vom A erstellte Fälschung darstellt. (...)

Die entsprechende Seite ist sowohl am 06.08.2013 um 10:06 Uhr (in den polizeilichen Ermittlungen befindlich) als auch am selben Tag um 15:22 Uhr (...) ausgedruckt worden. Die Zeugin T (...) hat weiter bestätigt, diese Seite am betreffenden Tag ebenfalls gesehen zu haben. (...)

→ Da staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Ermittlungen hier wegen der fehlenden Strafbarkeit des Verdächtigen, nicht weiter verfolgt wurden, ist die **Beweisführung** durch konkrete Beweisbenennung vorzunehmen. Besonders wichtig werden dabei Zeugenbefragungen, nachdem weitere Unterlagen nicht erbringlich sind.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

Der Einwand des B, die dem Gericht vorgelegten Seiten seien verfälscht, ist (...) durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. W eindeutig widerlegt. Der Sachverständige hat sich (...) eindeutig dahingehend festgelegt, dass keine Fälschung vorliege. Sämtliche diesbezüglichen Argumente des B (etwa das Fehlen von Werbung, das Auftauchen von Werbung auf der Anlage (...), das Fehlen von Daten, das Fehlen von Fotos gegenüber der angegebenen Anzahl und die unterschiedliche Sendekennung »per Handy« und »via Handy«) konnte er im Rahmen seiner Ausführungen widerlegen. (...) Er hat zudem für die Kammer überzeugend ausgeführt, dass eine Fälschung auch deshalb faktisch auszuschließen sei, weil sie neben sehr guten Computerkenntnissen insbesondere auch den Zugang zu nicht handelsüblichen Grafikprogrammen notwendig mache. (...)

2. Von der Verantwortlichkeit des B für die Erstellung dieser gefälschten Facebook-Seite ist die Kammer aufgrund folgender Umstände überzeugt: (...) B wird zunächst einmal zur Überzeugung der Kammer durch die Aussage der Zeugin L überführt. Diese hat bekundet (...), B habe ihr im Rahmen des Schulgottesdienstes am Ende des Schuljahres 2012/2013 gesagt, er habe ein Bild des A und wolle dieses auf Facebook stellen. Das Bild selbst habe er ihr dann auch gezeigt. (...)

Der Zeuge P hat ebenfalls bestätigt, »gehört zu haben«, dass B der Ersteller jener Facebook-Seite war. (...)

Das im Aktenvermerk der Polizeiinspektion G vom 07.08.2013 (...) niedergelegte Verhalten der Eltern des B ist aus Sicht der Kammer ein weiteres, mit den übrigen Beweismitteln zusammenpassendes Indiz für eine Täterschaft des B. Denn das Verhalten der Eltern (...) wertet die Kammer als Abblocken jeglichen Versuchs der Sachaufklärung. Insbesondere wurde ja den Polizeibeamten auch verwehrt, den B selbst überhaupt vernünftig zum Vorwurf anhören zu können. Weiter wurde von der Mutter des B, bevor überhaupt klar war, worum es ging, schon geäußert, dass »ihr Sohn nichts gemacht hätte«.

Die Kammer folgert aus all dem, dass der B »durchaus etwas gemacht hatte«, nämlich jenen auf den Namen des A lautenden Facebook-Account eingerichtet hatte, und dass nunmehr seitens seiner Familie von Anbeginn die Taktik des Abstreitens gewählt worden war.

3. Die Kammer ist weiter der Überzeugung, dass B gegenüber dem A auch die im Rahmen der »Unterhaltung« vom 03.08.2013 enthaltenen Äußerungen (...) verfasst hat. (...) Hierzu ist auszuführen:

a) Die Zeugin M hat im Rahmen zweier Einvernahmen konstant angegeben, sie habe sich damals – weil ihr eigenes Handy defekt gewesen sei – auf dem vom B mitgeführten Handy eingeloggt. Der B

habe ihr dieses Handy dann, bevor sie sich wieder ausgeloggt habe, weggenommen. Was er getan habe, habe sie nicht sehen können; sie vermute aber, dass er zu diesem Zeitpunkt die entsprechende Nachricht an den A geschrieben habe. Die Zeugin hat weiter bestätigt, dass ihr der B das gefälschte Profil des A bereits einen Tag zuvor gezeigt habe (...), und sie hat angegeben (...), dass sie die entsprechenden Nachrichten nicht versandt habe.

b)(...) [Es ist] für die Kammer zunächst erwiesen, dass über den Account der Zeugin M die entsprechenden Nachrichten versandt worden sind.

c) Zur Überzeugung der Kammer scheiden jedoch die Zeugin M und dritte Personen als Täter aus: (...) Ihre Angaben, wie es dem B möglich gewesen sein soll, ihren Account zur Übersendung dieser Nachricht zu nutzen, sind aus Sicht der Kammer schlüssig und technisch möglich.

(...) Hinzu kommt, dass die Zeugin M aus Sicht des Gerichtes keinerlei Motiv hatte, den A entsprechend zu beleidigen. Denn nach ihren Angaben kannte sie ihn nicht (...), was für die Kammer wiederum aufgrund des Umstands, dass die Zeugin und der A verschiedene Schulen besuchen, glaubwürdig ist.

Darüber hinaus scheiden aus Sicht der Kammer aber auch dritte Personen als Täter aus. Auf irgendwelche fremden Dritten, die sowohl den Account der Zeugin M gekannt und gleichzeitig Anlass gehabt hätten, dem A beleidigende Äußerungen zu übersenden, gibt es keine Hinweise. (...)

(...) Schließlich bleibt festzuhalten, dass der von B vorgelegte Einzelverbindungsbeleg des internetfähigen Smartphones seiner Eltern am Vormittag des 03.08.2013 lediglich unter dem Zeitpunkt 11:10 Uhr eine Nutzung ausweist. (...) Das passt zeitlich schlüssig mit den Angaben der Zeugin M zusammen. Die anders lautenden Uhrzeiten auf den beiden Ausdrucken stehen der Überzeugung der Kammer nicht entgegen, weil Uhrzeiten auf dem Computer nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. W sehr leicht geändert werden können und die Kammer deshalb davon überzeugt ist, dass in diesem Fall die Zeitangaben zweier Computer unrichtig waren. Dafür spricht außerdem noch, dass der B im gesamten Verlauf des Verfahrens nicht dargelegt hat, in welcher anderen Weise der Anschluss gegen 11.10 Uhr genutzt worden sein soll.

4. Als weiteres Indiz für eine Täterschaft des B kann aus Sicht der Kammer schließlich auch die Aussage des Zeugen Z herangezogen werden:

Der Zeuge Z hat bestätigt, dass das Thema →»Cyber-Mobbing« im Verlauf des damaligen Schuljahres 2012/2013 in der Klasse der Parteien ein Thema gewesen sei.

Er hat weiter bestätigt, dass der A bereits das Opfer einer ersten Mobbing-Attacke, die mit dem B

→ Die Behandlung des Themas **Cyber-Mobbing** in der Schule darf sich nicht auf die Informationsweitergabe beschränken, sondern muss eine umfassende präventive sozialpädagogische Aufarbeitung vorsehen, sonst kann womöglich sogar ein Anreiz zum Ausprobieren vorliegen.

nichts zu tun hatte, gewesen sei.

Hieraus ergibt sich für die Kammer, dass die Möglichkeiten, über das Internet zu mobben, in der Klasse und damit auch dem B ebenso bekannt waren wie die Tatsache, dass A ein wo-

möglich geeignetes Opfer darstellte. Beides fügt sich dann nahtlos in die weiteren Feststellungen der Kammer ein.

5. Aus der Aussage der Zeugin R ergibt sich schließlich, dass der A auch gesundheitlich im Sinne der Notwendigkeit einer teilweise auch stationären psychotherapeutischen Behandlung belastet war. Zwar ergibt sich aus der Aussage der Zeugin R zur Überzeugung der Kammer auch, dass die Vorfälle im August 2013 den A jedenfalls nicht nachweislich mehr als andere Vorfälle belastet haben (...), doch darf nicht verkannt werden, dass auch die Fortdauer dieser Belastung (...) zum Fortbestehen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des A geführt hat und zur Überzeugung der Kammer auch den Boden dafür bereitet hat, dass der A dann angesichts des aus Sicht der Kammer pädagogisch äußerst bedenklichen Anliegens im Oktober 2013 an ihn, ein Referat über Mobbing zu halten, endgültig einen Nervenzusammenbruch erlitten hat.

→ § 828 Abs. 3 BGB regelt, dass Kinder bereits ab 7 Jahren deliktstfähig sein können, d.h. für ihr Tun rechtlich verantwortlich gemacht werden können, wenn sie über die entsprechende Einsichtsfähigkeit und Verhaltensfähigkeit verfügen. Dies wurde hier bejaht. Ein völliger Wegfall der Reaktionsmöglichkeiten ist nicht zu befürchten, da 6-Jährige zu Cybermobbing noch nicht in der Lage sein sollten.

II. (...) 1. Zur Überzeugung der Kammer ist der B im Rahmen des → § 828 Abs. 3 BGB im Sommer 2013 deliktstfähig gewesen: Der B war damals etwa 12 1/2 Jahre alt, hat mit dem Gymnasium eine herausgehobene Schule besucht und war zudem durch die vom Zeugen Z bestätigten Unterrichts- und Besprechungsthemen über das Thema »Cyber-

Mobbing« informiert und sensibilisiert worden.

Die Kammer ist der Überzeugung (...), dass der B bereits im August 2013 nach seiner individuellen Verstandesentwicklung die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht ebenso hatte wie die intellektuelle Fähigkeit, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich auch den Folgen seines Verhaltens bewusst zu sein (...).

2. (...) In entsprechender Anwendung schützt § 1004 Abs. 1 BGB nicht nur das Eigentum, sondern alle absoluten Rechte wie etwa auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (...).

Das Persönlichkeitsrecht wiederum schützt das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen

und sozialen Identität und Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit auch im privaten Rechtsverkehr (...).

Die vom B gemachten Äußerungen verletzen – insbesondere im Zusammenhang gesehen – diesen beim A zu beachtenden Schutzbereich:

a) Die Kammer ist sich durchaus bewusst, dass Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes unter Kindern nicht uneingeschränkt nach den für Volljährige geltenden Maßstäben beurteilt werden können. Denn unter Kindern sind der Gebrauch von Schimpfwörtern oder von Formulierungen, die strafrechtlich als Beleidigungen einzuordnen sind, oft üblich. Sie sind in gewissem Umfang Teil einer jugendtümlichen Sprache und geprägt auch von einem noch kindlichen bzw. jugendtypischen Verhalten, in dem sich häufig eine gewisse Sorglosigkeit der Äußerung offenbart. Schließlich wird Kindern auch die Bedeutung des Persönlichkeitsrechtes und die mit seiner Verletzung verbundenen Gefahren noch nicht in dem Umfang bewusst sein, wie man das bei einem Erwachsenen erwarten kann.

Auf der anderen Seite weiß zur Überzeugung der Kammer aber ein immerhin bereits deliktstfähiges Kind durchaus, dass ein Schimpfwort eine Herabsetzung des anderen Kindes bedeutet, dass damit eine Abwertung seiner Person verbunden und auch gewollt ist, und es weiß auch, dass die Nachhaltigkeit einer solchen Herabsetzung durch ihre Einstellung in das Internet und den »öffentlichen Pranger« massiv verstärkt werden kann, obwohl genau diese Verstärkung unrechtmäßig ist.

b) Es wäre deshalb aus Sicht der Kammer verfehlt, etwa bezüglich einer isolierten mündlichen Äußerung wie »Ich habe dort Dummheit studiert! Es war anstrengend, aber ich habe es geschafft!« einem Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechtes bereits stattzugeben.

c) Vorliegend beschränkt sich das Verhalten des B aber bei weitem nicht auf solche (...) kind- und jugendtypischen Äußerungen gegenüber dem Betroffenen oder vielleicht in einer kleinen Gruppe: Der erste entscheidende Unterschied liegt vielmehr darin, dass die entsprechenden Äußerungen über ein Internetportal gemacht wurden und damit einem breiten Nutzerkreis im Prinzip dauerhaft zugänglich sind. Dies verstärkt die Wirkung entsprechender Äußerungen gegenüber einer nur mündlichen und damit in der Wirkung flüchtigen Äußerung ganz massiv.

Als zweiter Unterschied kommt hinzu, dass in den Äußerungen auch Beleidigungen und Behauptungen enthalten waren, die den A im Kern seiner Persönlichkeit treffen und verletzen und deshalb so nach Auffassung der Kammer auch dann nicht hingenommen werden müssen, wenn sie von einem

anderen – deliktsfähigen – Kind gemacht worden sind. Es geht nicht an, einen Mitschüler, der bereits erkennbar (vorangegangene Attacken) unter seinem stärkeren Körpergewicht leiden musste, im Internet als »Fat-Opfer« darzustellen, es geht erst recht nicht an, einem 12 Jahre alten Buben zu unterstellen, er vergewaltige kleine Kinder – dies stellt den Vorwurf eines ganz massiv strafrechtlichen Verhaltens dar – und das Ganze auch noch mit einem Bild spielender Kinder (im Sandkasten) zu unterlegen, das nach Auffassung der Kammer durchaus auch sexualbezogen gedeutet werden kann, es geht auch nicht an, die vermeintlichen Exkremete eines anderen Kindes abzubilden und dieses Kind als »Wixxer« und »fetten Zwidder« zu bezeichnen, und es geht erst recht nicht an, diesem Kind das Lebensrecht mit der Formulierung abzusprechen, »es solle sich selbst und am besten gleich umbringen«. Hier handelt es sich vielmehr um Kernbereiche der Per-

sönlichkeit, deren umfassender Schutz → **Aufgabe staatlicher Schutzgewährung** ist.

Hinzu kommt schließlich noch, dass solche Äußerungen (...) durch die Verfälschung des Internetaccounts auch noch mit nicht unerheblicher krimineller Energie unter Verwendung eines unberechtigt benutzten Bildes erstellt worden sind.

Dies alles rechtfertigt es, in einem solchen Gesamtverhalten eine – und zwar massive – Verletzung des Persönlichkeitsrechtes zu sehen und einem entsprechenden Unterlassungsanspruch stattzugeben.

3. (...) Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer (...) seine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung gesehen, die durch das Verhalten des B zumindest mit verursacht worden ist, berücksichtigt aber auch, dass A sich nunmehr – und insbesondere auch nach der schulischen Trennung der Parteien – gesundheitlich wieder stabilisiert hat und dass Dauerfolgen (...) nicht zu erwarten sind. Weiter berücksichtigt die Kammer (...) die erhebliche Schwere der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des B durch den Inhalt der Äußerungen und die Art (Internet) ihrer Verbreitung. Zulasten des Schädigers ist weiterhin sein vorsätzliches Vorgehen (...), zu seinen Gunsten ist aber sicherlich seine noch deutliche kindliche Unerfahrenheit zu berücksichtigen. Angesichts des Umstandes, dass der B

noch Schüler ist (...), [ist es] auch gerechtfertigt, seine Schwierigkeiten bei der Aufbringung des Schmerzensgeldes in der Weise zu berücksichtigen, dass dessen Höhe gemindert wird.

■ Anmerkung

Soziale Netzwerke im Internet sind heute ein bedeutender Schauplatz sozialer Interaktion. Deshalb versuchen viele Kinder sich daran zu beteiligen, auch wenn das offizielle Mindestalter dies noch gar nicht vorsieht. So wäre auch im vorliegenden Fall, in dem die Schüler alle noch keine 13 Jahre alt waren, ein von ihnen selbst unter ihren realen Daten eingerichteter Facebook-Zugang noch gar nicht zulässig gewesen. Gleichwohl wird das Netzwerk genutzt und dies auch für Zwecke des gegenseitigen Neckens und Hänseleins. Dabei weist das Gericht zu Recht darauf hin, dass es hiervon eine jugendtypische Form gibt, die eigentlich nicht Gegenstand staatlichen Eingreifens sein sollte. Dadurch, dass das Internet aber seine große Reichweite, eine Eigendynamik und ein schlechtes Vergessen einbringt, kippt das Geschehen leichter in eine Beleidigung oder ein Mobbing.

Die staatliche Schutzfunktion kann sich üblicherweise in Form des Strafrechts und des Zivilrechts durchsetzen. Da aber Kinder, d.h. unter 14-Jährige, noch nicht strafmündig sind, fällt die strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit aus. Auch polizeiliche Ermittlungen werden dann nicht mehr weitergeführt. Der Betroffene muss sich selbst – als Minderjähriger durch seine Eltern – um eine Durchsetzung seiner Rechte kümmern und auch den entsprechenden Beweis dafür führen. Allerdings gilt dann nicht der Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten«.

Der zivilrechtliche Rechtsanspruch kann auf einen Stopp des Fehlverhaltens, einen Ausgleich für die Vergangenheit und/oder einen Schutz für die Zukunft gerichtet sein. Hier war es den Eltern glücklicherweise gelungen, relativ schnell die ursprünglichen Beleidigungen entfernen zu lassen. Die beiden anderen Rechte haben sich nur gerichtlich durchsetzen lassen, was zu einem Zeitversatz von mehr als einem Jahr geführt hat. Dies ist beim Schmerzensgeld eher hinnehmbar als beim Unterlassungsanspruch.

Die Entscheidung zeigt, dass in Extremfällen von staatlicher Seite auch auf Mobbingverhalten von Kindern reagiert werden kann, wenn die Betroffenen den Weg zu den Zivilgerichten beschreiten und das damit verbundene Kostenrisiko auf sich nehmen oder über eine Rechtsschutzversicherung verfügen.



Die Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit ist grundrechtlich geschützt. Dabei hat der Staat nicht nur selbst Angriffe darauf zu unterlassen, sondern es besteht auch die **Aufgabe staatlicher Schutzgewährung** gegen Angriffe Dritter. Dies erfolgt etwa durch das strafrechtliche Sanktionieren von Körperverletzung (§ 223 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), übler Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB), aber auch durch die Möglichkeit seine Rechte gerichtlich geltend zu machen.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Zum aktualisierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gibt es weitere Einführungsartikel von Philipp Sümmermann (AfP 5/2016, S. 388-393) und Sebastian Schwidessen (CR 9/2016, S. 591-595). Auch das sog. Übernahmeverfahren für die Übernahme von Alters-einstufungen von TV-Produktionen auf Bildträger ist trotz weiter fortbestehender rechtstheoretischer Differenzen nun praktisch im Einsatz (vgl. <https://www.spio-fsk.de/?seitid=2873&tid=188>, aufgerufen am 22.12.2016).

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

■ Rechtsprechung

Zum Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind aktuell verschiedene Grundsätze bestätigt worden: Es ist der Empfängerhorizont des sog. »gefährdungsgeneigten Minderjährigen« maßgeblich. Bei einem Lied, das rassistische Inhalte – wenn auch noch nicht strafrechtlich bedeutsam – vermittelt, kommt bei der Einzelfallabwägung den Belangen des Jugendschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber der Kunstfreiheit zu (VG Köln, Urt. v. 02.09.16 – Az. 19 K 1144/15). Auch violente Sprache kann unter dem Gesichtspunkt der Verrohung der minderjährigen Rezipienten jugendgefährdend sein (VG Köln, Urt. v. 02.09.16 – Az. 19 K 3287/15). Da bei Wegfall der Indizierungsvoraussetzungen eine Streichung aus der Liste der BPjM beantragt werden kann, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Anfechtung der Listenaufnahme (OVG Münster, Beschl. v. 24.10.16 – Az. 19 A 2011/14; ähnlich Beschl. v. 24.10.16 – Az. 19 A 1467/15). Im einstweiligen Rechtsschutz ist eine Aussetzung der Indizierung nur bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit der Listenaufnahme oder ähnlich gewichtigen Gründen vorzunehmen (OVG Münster, Beschl. v. 31.10.16 – Az. 19 B 1188/15). Der in der Entscheidung vom 31.10.16 (OVG Münster, Beschl. – Az. 19 E 573/15) geäußerte Gedanke, dass eine Webseite nicht wegen einer Verlinkung auf eine andere Seite zu indizieren sein könnte, wenn diese Seite zwar jugendgefährdend, aber selbst bisher noch nicht indiziert ist, mag zwar theoretisch nachvollziehbar sein. Zu wenig gewichtet würden bei einer solchen abstrakten Regel aber mögliche Verzögerungen bei Verfahren gegen ausländische Anbieter. Zudem geht oft die eigentliche Gefährdung der Verbreitung weniger von der kaum bekannten Originalseite als vielmehr von einem Hinweis auf einem stark frequentierten jugendaffinen Angebot aus.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Eltern haben keinen rechtlichen Anspruch – zumindest im Berliner Landesrecht – darauf, beim Angebot eines kostenbeteiligungspflichtigen Mittagessens im Rahmen einer Ganztagschule unmittelbar mitzubestimmen. Eine Anknüpfung des Angebots an die Qualitätsstandards der Deutschen vegane Ernährung Gesellschaft für Ernährung e.V. ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat der Schulträger nicht die Verpflichtung, eine vegane Ernährung anzubieten. Umgekehrt bestehe auch keine Verpflichtung, das Essensangebot annehmen zu müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.07.16 – Az. 3 M 56/16).

Jugendhilfeangebote für junge Volljährige bleiben nach § 86a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII in der Zuständigkeit des bisherigen Leistungsträgers, wenn nach kurzer Unterbrechung erneut Hilfe geleistet werden muss. Das BVerwG hat geklärt (Urt. v. 28.04.16 – Az. 5 C 13/15), dass es hierfür nicht erforderlich ist, dass die erneute Maßnahme innerhalb von 3 Monaten beginnt, sondern dass es ausreicht, wenn innerhalb dieser Frist der erneute Bedarf festgestellt worden ist (vgl. auch Anm. von Nellissen in: jurisPR-SozR 20/2016).

Jugendhilfeangebote für junge Volljährige

Wenn gegen einen Beschuldigten, der private Jugendcamps durchgeführt hat, ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs läuft, ist es zulässig, ihm gegenüber ein Kontaktverbot mit Kindern zu deren Schutz vor Missbrauch auszusprechen. Rechtsgrundlage können Generalklauseln des landesrechtlichen Sicherheitsrechts sein – hier Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 Landesstraf- und Verordnungsges. Bayern (VGH München, Beschl. v. 01.02.16 – Az. 10 CS 15.2689).

Kontaktverbot zum Schutz vor Missbrauch

Ein Telemedienangebot mit klarer Tendenz zur Rechtfertigung der nationalsozialistischen Herrschaft beinhaltet nach Ansicht des AG Halle/Saale (Urt. v. 18.07.16 – Az. 382 OWi 449 Js 16642/15 – 2226/15) keine Entwicklungsbeeinträchtigung oder gar Jugendgefährdung, wenn es erkennen lasse, dass es auch andere Ansichten gebe und dies Kindern und Jugendlichen den Weg zu kritischer Hinterfragung eröffne. Eine Ordnungswidrigkeit durch die unbeschränkte Verbreitung liege damit nicht vor und ein Jugendschutzbeauftragter habe nicht bestellt werden müssen. Die Entscheidung vermag kaum zu überzeugen, da der textliche Hinweis auf »verwirrte und ewig gestrige Historiker«, die eine Kollektivschuld bejahen würden, nur für bereits durch politische Bildung sensibilisierte junge Menschen – also nicht für durchschnittliche oder gar gefährdungsgeneigte Jugendliche – Anreiz zur Befassung mit einer Gegenposition sein dürfte.

Rechtfertigung der nationalsozialistischen Herrschaft

Nachtrag zu KJug 2/2015

Das OLG Hamm hatte eine frühzeitige Festlegung der Religionszugehörigkeit eines Kindes durch gerichtliche Sorgeentscheidung sehr kritisch gesehen. Das OLG Karlsruhe hat sich für ein kleines Kind dieser Sichtweise angeschlossen (Beschl. v. 03.05.16 – Az. 20 UF 152/15). Dagegen hat das OLG Stuttgart befürchtet, dass ohne gerichtliche Entscheidung sich die Eltern gegenseitig bei der religiösen Erziehung blockieren würden (Beschl. v. 04.03.2016 – Az. 17 UF 292/15). In seiner vergleichenden Anmerkung hat Stephan Hammer (in: FamRZ 16/2016, S. 1377 f.) auf den grundlegenden Aufsatz von Dieter Schwab, »Elterliche Sorge und Religion« (FamRZ 1/2014, S. 1-11) verwiesen.

Nachtrag zu KJug 4/2015

Weitere Entscheidungen zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind durch das OVG Bremen (Beschl. v. 18.11.15 – Az. 2 B 221/15; Beschl. v. 22.02.16 – Az. 1 B 303/15), das OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 01.04.16 – Az. OVG S 7/16, OVG 6 M 20/16), das OLG Frankfurt/M. (Beschl. v. 09.08.16 – Az. 5 UF 169/16) und den BayVGH (Beschl. v. 18.08.16 – Az. 12 CE 16.1570) ergangen.

■ Schrifttum

Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege [Jugendamt und Verwaltungsgericht einerseits und Familiengericht andererseits können bei Sorgerechtsproblemfällen zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen gelangen und sich gegenseitig blockieren; als Problemlösung wird eine Gesetzesänderung zur Schaffung eines einheitlichen Rechtswegs angeregt] von Prof. Dr. Tobias Fröschle in: FamRZ 22/2016, S. 1905-1909.

Gewalttaten zulasten von Kindern nach dem Opferentschädigungsgesetz und entsprechende Ansprüche auf Entschädigung für die Folgen derselben [Aufbauend auf einen Beschluss des BSG (Az. B 9 V 48/14 B) werden einzelne Tatbestände wie Mobbing, Inzest oder Stalking und ihre nur begrenzte Berücksichtigung angesprochen sowie die Arten von Entschädigungsleistungen vorgestellt] von Prof. Dr. Dirk Heinz in: ZKJ 7/2016, S. 244-249.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Migrationsrecht [12seitige Darstellung der rechtlichen Hintergründe und der Verfahrensabläufe; Plädoyer gegen ein abgesenktes jugendhilferechtliches Sonderrecht] von Dr. Bertold Huber, Online-Aufsatz http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_17.pdf – gedruckte Kurzversion in: NVwZ 17/2016, S. 1216 f.

Kinderschutz neu denken in einem Einwanderungsland [Herausforderungen für die Familiengerichte aufgrund von Migration und Flucht etwa bei häuslicher Gewalt oder Entführung des Kindes] von Dr. Martin Menne in: NDV 10/2016, S. 456-462.

Drogenverherrlichung und »Legal Highs« – Fallbeispiele aus der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle [Vorstellung von verharmlosenden originalen Textpassagen aus Onlineangeboten] BPjM in: BPjM-Aktuell 3/2016, S. 9-12.

Sind »Fantasy Sports« Glücksspiele? [Beim Fantasy Sport können die Teilnehmer nach Eingehen einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft mit ihren virtuellen Teams Prämien gewinnen, wobei reale Sportlerleistungen nach bestimmten Regeln in die Spielsituation transformiert werden; es sei von der Gestaltung des Einzelfalls abhängig, ob die Merkmale eines Glücksspiels vorliegen würden] von Dr. Laila Mintas in: SpuRT 5/2016, S. 200 f.

Kinderpornographie im Internet [Zur Auslegung der Anfang 2015 erweiterten strafgesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Begriffe der »unnatürlichen geschlechtsbetonten Körperhaltung« und der »ganz oder teilweise unbedeckten Kinder«] von Dr. Benjamin Krause in: MMR 10/2016, S. 665-669.

Frei zugängliche Pornografie und Posendarstellungen im Netz – Grenzüberschreitungen Jugendlicher im Fokus [Darstellung der Situation und der Rechtslage sowie Diskussion von Konzepten der Restriktion und Prävention im Spannungsfeld von Medien, Sozialumgebung und Kriminalität] von Dr. Daniel Hajok in: ZJJ 3/2016, S. 266-271.

Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit von Konten (minderjähriger) Nutzer in Sozialen Netzwerken [Die diesbezüglichen Rechte der Erben, d.h. bei Minderjährigen meist der Eltern, sind umstritten; verschiedene Probleme werden angesprochen und erste Bemühungen um Vorabregelungen begrüßt] von Martina Knoop in: NZFam 21/2016, S. 966-970.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt, Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM